

Entgelttarifvertrag

gültig ab 1. April 2019

für die Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und
Kranzbindereien

zwischen dem **Fachverband Deutscher Floristen e. V.**
Bundesverband
Theodor-Otte-Str. 17a
45897 Gelsenkirchen

für dessen FDF-Landesverbände

**Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg,
Hessen-Thüringen (Land Hessen),
Niedersachsen, Nord (Land Schleswig-
Holstein), Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz und Saarland**

und der **IG Bauen-Agrar-Umwelt**
Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt/Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich:	Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Bremerhaven, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.
Fachlich:	Für sämtliche Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien und den gesamten Blumeneinzelhandel.
Persönlich:	Für Arbeitnehmer/innen und Auszubildende, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Entgeltgruppen

Es gelten folgende Entgeltgruppen:

Entgeltgruppe A 1:

Einfache Tätigkeiten, die keine floristische Ausbildung erfordern.

Persönliche Voraussetzung: Ungelernte Arbeitskräfte.

Entgeltgruppe A 2:

Einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten, die nach eingehender Anweisung ausgeübt werden.

Persönliche Voraussetzung: Angelernte Arbeitskräfte mit floristischen Grundkenntnissen, bzw. -fertigkeiten.

Entgeltgruppe A 3:

Floristische Tätigkeiten, die weitergehende Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen und im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig ausgeübt werden.

Persönliche Voraussetzung: Abschlussprüfung Florist/in. Berufseinsteiger/innen (das sind Florist/innen mit Abschlussprüfung im ersten Jahr ihrer Beschäftigung) erhalten 95 % des jeweiligen Ecklohns.

Entgeltgruppe A 4:

Qualifizierte kaufmännische und floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen für einen oder wenige Aufgabenbereiche mit Dispositions-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnis versehen sind bzw. selbständig ausgeübt werden und entsprechende weitergehende Kenntnisse erfordern. Unterweisung von Floristen/Floristinnen und Auszubildenden; vorübergehende selbständige Leitung des Betriebes und Filialleiter/in.

Persönliche Voraussetzung: Floristmeisterprüfung oder Staatl. Abschlussprüfung Weihenstephan oder Abschlussprüfung Florist/in.

Entgeltgruppe A 5:

Selbständige Leitung des Betriebes; verantwortungsvolle kaufmännische und floristische Tätigkeiten, die mit Dispositions-, Weisungs-, Ausbildungs- und Aufsichtsbefugnis selbständig ausgeübt werden und umfangreiche Branchen- oder Spezialkenntnisse erfordern. Die Tätigkeiten sind nicht auf einzelne Aufgabengebiete beschränkt.

Persönliche Voraussetzung: Floristmeisterprüfung oder Staatl. Abschlussprüfung Weihenstephan oder Abschlussprüfung Florist/in mit Ausbildereignungsprüfung und ausdrücklicher Einstellung als Meister/in.

Entgeltgruppe B 1:

Arbeitnehmer/innen mit besonderen Tätigkeiten, zum Beispiel Verkäufer/innen, Gärtner/innen, kaufmännische Bürokräfte, Kraftfahrer/innen und Handwerker/innen, die eine entsprechende Ausbildung mit bestandener Abschlussprüfung nachweisen und in den Betrieben nach § 1 Absatz 2 beschäftigt werden und als solche eingestellt worden sind.

1. Die Bezahlung nach A 1 erfolgt für einfache Tätigkeiten, die keine Ausbildung erfordern.
2. Die Bezahlung nach A 2 erfolgt, wenn Fachkenntnisse durch eine entsprechende Ausbildung oder ausreichende Anlernung vorhanden sind und die Tätigkeiten nach eingehender Anweisung ausgeübt werden.
3. Die Bezahlung nach A 3 erfolgt, wenn Fachkenntnisse durch eine entsprechende Ausbildung vorhanden sind und erweiterte Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung selbständig und mit Verantwortung ausgeübt werden.
4. Die Bezahlung nach A 4 erfolgt, wenn auf Grund entsprechender Fachkenntnisse die Tätigkeiten mit Anweisungsbefugnis und entsprechender Verantwortung für den Tätigkeitsbereich versehen sind.
5. Für bestellte Geschäftsführer/innen bzw. Arbeitnehmer/innen in vergleichbaren Positionen erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung.

Entgeltgruppe B 2:

Aushilfskräfte, Arbeitnehmer/innen, die nur zeitweise als Aushilfe beschäftigt werden. Werden Aushilfskräfte länger als sechs Wochen beschäftigt, so liegt nach Ablauf der sechsten Woche ein ständiges Arbeitsverhältnis vor.

Auszubildende:

Auszubildende sind Berufsanwärter/innen, die mit einem ordentlichen Ausbildungsvertrag im Arbeitsverhältnis stehen.

§ 3 Entgeltsätze

Die Bruttoarbeitsentgelte werden wie folgt festgelegt:

Gruppe	Brutto Lohn in € ab 01.04.2019	Brutto Lohn in € ab 01.01.2020
A 1	1.585,00	1.618,00
A 2	1.679,00	1.714,00
A 3 (im ersten Jahr)	1.772,00	1.809,00
A 3 (Eckentgelt)	1.865,00	1.904,00
A 4	2.331,00	2.380,00
A 5	2.480,00	2.532,00

Arbeitnehmer/innen deren wöchentliche Arbeitszeit 39 Std. unterschreitet erhalten diese Erhöhungen anteilmäßig.

Gruppe	Prozentgitter
A 1	85 %
A 2	90 %
A 3 (im ersten Jahr)	95 %
A 3 (Eckentgelt)	100 %
A 4	125 %
A 5	133 %

1. B1 – Arbeitnehmer/innen mit besonderen Tätigkeiten werden nach der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe bezahlt.
2. B2 - Aushilfskräfte werden nach der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe bezahlt. Sie erhalten auf die obigen Sätze einen Zuschlag von 30 %.
3. Auszubildende
Für Auszubildende betragen die Ausbildungsvergütungen wie folgt:

	Brutto in € ab 01.04.2019	Brutto in € ab 01.01.2020
im 1. Jahr	604,00	634,00
im 2. Jahr	645,00	675,00
im 3. Jahr	707,00	737,00

§ 4 Mehrarbeitsvergütungen für Auszubildende

Werden Auszubildende über 18 Jahre zur Mehrarbeit herangezogen, so wird jegliche Mehrarbeit mit einem Stundenlohn, errechnet aus der Gruppe A1:169 und einem Mehrarbeitszuschlag von 15%, abgegolten.

§ 5 Urlaubsgeld

Arbeitnehmer/innen erhalten während ihres Urlaubs ihr normales Brutto-Entgelt (Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen) zuzüglich eines Aufschlags von 25 %, der bei Urlaubsantritt zu zahlen ist.

§ 6 Vermögenswirksame Leistungen

Alle Arbeitnehmer/innen, einschließlich Auszubildende, die mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt waren, erhalten ab dem siebten Monat einen Zuschuss in Höhe von 13,30 € monatlich, sofern ein Vertrag mit vermögenswirksamer Leistung abgeschlossen wurde. Die vermögenswirksamen Leistungen erhöhen sich um 7,15 €, wenn der/die Arbeitnehmer/in eine Anlageform wählt, die der Altersversorgung dient. In diesem Fall erhöht sich der Zuschuss auf insgesamt 20,45 €.

Für die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gilt folgende Regelung:

Alle Arbeitnehmer/innen, einschließlich Auszubildende, die mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt waren, erhalten ab dem siebten Monat einen Zuschuss in Höhe von 20,45 € monatlich, sofern ein Vertrag mit vermögenswirksamer Leistung abgeschlossen wurde.

Die vermögenswirksamen Leistungen werden auch erbracht, wenn der/die Arbeitnehmer/in eine Anlageform wählt, die der Altersversorgung dient.

§ 7 Besitzstand

1. Soweit Arbeitnehmer/innen im bestehenden Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber bisher günstigere Bedingungen gewährt wurden, bleiben diese unberührt.
2. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag vor dem 1. September 2009 begründet wurde und fortbesteht, erhalten folgende Bruttoarbeitsentgelte in €.

2.1 ab 01. April 2019:

Entgelt/ Bewährungs- stufe	4. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	5. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	6. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	7. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	8. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012
A1	1.586,00	1.586,00	1.586,00	1.586,00	1.586,00
A2	1.686,00	1.751,00	1.814,00	1.886,00	1.958,00
A3	1.872,00	1.941,00	2.015,00	2.094,00	2.171,00
A4	2.332,00	2.399,00	2.491,00	2.491,00	2.491,00
A5	2.482,00	2.526,00	2.623,00	2.623,00	2.623,00

2.2 ab 01. Januar 2020:

Entgelt/ Bewährungs- stufe	4. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	5. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	6. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	7. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012	8. Jahr der Tätigkeit zum 31.08.2012
A1	1.619,00	1.619,00	1.619,00	1.619,00	1.619,00
A2	1.721,00	1.788,00	1.853,00	1.926,00	1.999,00
A3	1.911,00	1.982,00	2.057,00	2.138,00	2.217,00
A4	2.381,00	2.449,00	2.544,00	2.544,00	2.544,00
A5	2.534,00	2.580,00	2.678,00	2.678,00	2.678,00

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Entgelttarifvertrag tritt am 1. April 2019 in Kraft.
2. Der Entgelttarifvertrag ist mit Ausnahme des § 7 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erstmalig zum 31. Dezember 2020 kündbar.
3. Der Entgelttarifvertrag vom 30. Juni 2017 wird außer Kraft gesetzt.
4. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass dort, wo dieser Entgelttarifvertrag angewandt wird, auch der Rahmentarifvertrag des Fachverbands Deutscher Floristen e. V. Gültigkeit hat.

Frankfurt/Gelsenkirchen, den 29. März 2019

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

Fachverband Deutscher Floristen e. V.
Bundesverband



Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Harald Schaum
Stellvertretender
Bundesvorsitzender



Helmut Prinz
Präsident



Kai Jentsch
Vorsitzender
Tarifkommission